



**Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Wohnquartier Fa. Wolf“
und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 71
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.09.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „WA Wohnquartier Fa. Wolf“ und der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan mit DB Nr. 71 gefasst. Es erfolgte eine erste öffentliche Auslegung und frühzeitige Behördenbeteiligung.

Zwischenzeitlich haben sich Änderungen der Pläne ergeben. Der Bauausschuss bzw. der Stadtrat der Stadt Osterhofen haben sich in ihren Sitzungen vom 16.04. bzw. 16.05.2024 mit den geänderten Plänen befasst. Die Entwürfe mit Datum vom 16.05.2024 (Planzeichnungen, Textteile mit Begründung, Umweltbericht und Abhandlung der Eingriffsregelung) wurden akzeptiert und deren öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Auslegungsunterlagen beinhalten ferner die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Immissionsschutz, zum Ausgleichsbedarf, zu zulässigen Geländeänderungen und zur Grünzäsur zwischen Osterhofen und Altenmarkt.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die gebilligten Entwürfe sind in der Zeit vom 11.06. bis 10.07.2024 auf der städtischen Homepage unter www.osterhofen.de (Bekanntmachungen der Stadt Osterhofen) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Entwürfe in Papierform in den Amtsräumen der Stadt Osterhofen, Bauamt, Zi.Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

In dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@osterhofen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Osterhofen, 11.06.2024

Gez.

Kurt Erndl

2. Bürgermeister